

**35. Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten auch dann aufgehoben, wenn sie eine solche Gemeinschaft nie begründet haben?**  
Ehegesetz § 55 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 4. Mai 1939 i. S. Ehemann D. (Kl.)  
w. Ehefrau D. (Bekl.). IV B 20/39.

I. Landgericht Klagenfurt.  
II. Oberlandesgericht Graz.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Die Parteien heirateten am 22. Januar 1933. Obwohl der Kläger damals zur Beklagten in die Wohnung ihrer Mutter hätte ziehen können, tat er es nicht und beschaffte auch, da er damals als Knecht diente, keine Wohnung. Später, als er dies hätte tun können, unterließ er es und forderte auch die Beklagte nicht auf, zu ihm zu ziehen. Er begehrt mit der Klage die Scheidung der Ehe nach § 55 EheG. Das Gericht wies das Begehren im ersten Rechtsgang ab: Eine Hausgemeinschaft habe aus Verschulden des Mannes nie bestanden, könne also auch nicht aufgehoben sein. Das Berufungsgericht

hob dieses Urteil auf, denn die Nichtaufnahme der häuslichen Gemeinschaft sei der im Gesetz vorgesehenen Aufhebung der Gemeinschaft gleichzuhalten, so daß die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen der Auflösung der Ehe wegen Zerrüttung zu erörtern seien.

Gegen den Aufhebungsbeschluß richtet sich der Rekurs der Beklagten; sie hält die Rechtsache aus den Gründen des landgerichtlichen Urteils für spruchreif und beantragt daher Aufhebung des Beschlusses und Abweisung des Klagebegehrens des Mannes. Der Rekurs ist nicht begründet. § 55 EheG. sieht als Voraussetzung der Scheidung vor, daß die häusliche Gemeinschaft seit drei Jahren aufgehoben ist, und weiter, daß infolge einer tiefgreifenden, unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist, d. h. daß die Ehe so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Wenn das Gesetz auch sicher von dem Regelfall ausgeht, daß die Ehegatten zunächst in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, so kann doch keinesfalls angenommen werden, daß die Vorschrift allein diesen Fall hat treffen wollen. Das Wort „Aufhebung“ besagt hier nichts anderes als „Nichtbestehen“, und das Wort „Wiederherstellung“ im zweiten Satzteile kann nicht herangezogen werden, da es sich nicht auf die häusliche Gemeinschaft, sondern auf die im Gegensatz zur Ehe-zerrüttung stehende „eheliche“ Lebensgemeinschaft bezieht. Wollte man als Voraussetzung der dreijährigen Trennung verlangen, daß vorher eine häusliche Gemeinschaft zeitweilig bestanden hätte, so würde das zu dem völlig unverständlichen Ergebnis führen, daß eine noch so zerrüttete Ehe, die niemals die Herstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft erwarten läßt, aus diesem Grunde nicht geschieden werden könnte. Damit bliebe eine für die Allgemeinheit wertlose, ja sogar schädliche Ehe unter Umständen bestehen oder die Ehegatten wären gezwungen, die Gemeinschaft zunächst aufzunehmen, dann wieder aufzugeben und nach weiteren drei Jahren die Scheidung der Ehe anzustreben. Ein solches Vorgehen kann aber das Gesetz vernünftigerweise den Ehegatten nicht zumuten.